

Eingliederungsanpassungsgesetz

Die Zahl der zugewanderten Aus- und Übersiedler ist bis Ende 1989 stark angestiegen.

	Aus- und Übersiedler	Aussiedler	Übersiedler
1988	242 505	202 673	39 832
1989	720 909	377 055	343 854

Quelle: BMI

Die stark angestiegene Aufnahme von Aussiedlern und Übersiedlern hat deutlich werden lassen, daß das bisherige Instrumentarium für deren Eingliederung in der Praxis Probleme aufwirft, die in der Vergangenheit angesichts erheblich geringerer Zugangszahlen nicht aufgetreten sind.

Insbesondere bedarf es einer spezifischen Regelung der Arbeitsförderung, die die besondere Lage der Aussiedler und Übersiedler in der ersten Zeit nach ihrem Eintreffen berücksichtigt und ihre Eingliederung in das Arbeitsleben beschleunigt, sowie einer Anpassung bei anderen Leistungsgesetzen.

Lösung

Eine Reihe von Gesetzen ist den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die wesentlichen Änderungen sind:

- a) Das Ziel einer dauerhaften Sicherung der Maßnahmen zur Eingliederung der Aussiedler und Übersiedler in den Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der gegebenen finanziellen Möglichkeiten bei insgesamt steigendem Aufwand soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Aussiedler und Übersiedler, die im Herkunftsland mindestens fünf Monate als Arbeitnehmer beschäftigt waren und beabsichtigen, in der Bundesrepublik Deutschland eine beitragspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, erhalten bei Arbeitslosigkeit für die Dauer von zwölf Monaten ein Eingliederungsgeld.
 - Zur Erleichterung der Eingliederung wird in den ersten zwei Monaten nach der Einreise das Eingliederungsgeld auch dann gezahlt, wenn der Aussiedler oder Übersiedler vorrangig durch organisatorische Probleme - wie Wohnungssuche, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, Behördengänge - in Anspruch genommen wird.
 - Während der Teilnahme an einem erforderlichen Deutsch-Sprachlehrgang und einer notwendigen Maßnahme der beruflichen Bildung wird das Eingliederungsgeld weitergezahlt. Die Zeiten der Teilnahme an diesen Maßnahmen mindern nicht die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungsgeld von zwölf Monaten.
 - Das Eingliederungsgeld bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 70% der Bezugsgröße in der Sozialversicherung. Es beträgt 63% dieses um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts. Ist nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt und hat der andere keine Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder ist der Arbeitslose Alleinerziehender, so erhöht sich das Eingliederungsgeld um 130 DM im Monat (30 DM in der Woche).
 - Aussiedler, die im Herkunftsland nur zehn Wochen erwerbstätig waren und beabsichtigen, in der Bundesrepublik Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie gleichgestellte Personen erhalten Eingliederungsgeld während der Teilnahme an einem erforderlichen Deutsch-Sprachlehrgang.



- Die durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang und einer Maßnahme der beruflichen Bildung entstehenden notwendigen Kosten werden erstattet.
 - Nach Ausschöpfung des Anspruchs auf Eingliederungsgeld erhalten Aussiedler und Übersiedler bei Arbeitslosigkeit die nach den jeweiligen individuellen Verhältnissen bemessene Arbeitslosenhilfe.
- b) Der Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung nach dem Bundesvertriebenengesetz wird neu geregelt; der Nachzug von Familienangehörigen des nichtdeutschen Ehegatten eines deutschen Vertriebenen (Aussiedlers) unterliegt künftig ausschließlich den allgemeinen ausländerrechtlichen Regelungen.
- c) Die Vererbbarkeit von Ansprüchen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und nach dem Häftlingshilfegesetz wird eingeschränkt.
- d) Weitere Anpassungen betreffen das Zweite Wohnungsbaugesetz, das Wohnungsbaugesetz für das Saarland, das Wohngeldgesetz und das Einkommensteuergesetz.

Kosten

Der Umfang der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs ist wesentlich davon abhängig, wie sich der Zugang von Aussiedlern und Übersiedlern in den nächsten Jahren entwickelt. Für die nachstehenden Berechnungen wird davon ausgegangen, daß jährlich rd. 300 000 Aussiedler und rd. 60 000 Übersiedler eintreffen werden. Allerdings ist die Zahl von 300 000 Aussiedlern im Jahre 1989 erheblich überschritten worden.

Durch die Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes entstehen bei der Bundesanstalt für Arbeit Minderausgaben in Höhe von insgesamt 430 Mio. DM pro Jahr. Wegen der vorgesehenen Übergangsregelungen werden sich diese Einsparungen im Jahr 1990 noch nicht voll auswirken. In den Folgejahren wird der genannte Betrag entsprechend der Lohnsteigerungsrate anwachsen.

Der Bund wird bei den Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe tendenziell mehr belastet durch die Fälle, in denen ein älterer Aussiedler oder Übersiedler, der nicht an Maßnahmen der beruflichen Bildung oder Sprachförderung teilnimmt, nunmehr nach Ausschöpfung seines Anspruchs auf Eingliederungsgeld bereits nach einem Jahr Arbeitslosenhilfe bezieht. Die Höhe der Mehrbelastung läßt sich nicht beziffern.

Die vorgesehene Streichung des Freibetrages für Aussiedler und Übersiedler im Wohngeldgesetz führt bei Bund und Ländern zu Minderausgaben von zusammen 38 Mio. DM im Jahr 1990, 74 Mio. DM im Jahr 1991, 100 Mio. DM im Jahr 1992 sowie 116 Mio. DM im Jahr 1993.

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes führen zu geringfügigen Steuermehreinnahmen.

Nach: Bundestagsdr. 11/5677 vom 14. 11. 89 als Stellungnahme des Innenausschusses, Gesetzentwurf Bundestagsdr. 11/5110 vom 31. 8. 89

